

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 99 (1973)
Heft: 22

Illustration: [s.n.]
Autor: Steiger, Ivan

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staat, Schule und Religion

Wie die Dinge zurzeit liegen, haben Ende Mai am Kollegium St-Michel in Freiburg i/Üe. zwei Schüler an den Maturaprüfungen nicht teilnehmen dürfen. Aus disziplinarischen Gründen, wie die Schulleitung sagt. Aber zu vieles deutet darauf hin, daß die Ausgeschlossenen für ihre religionskritische Haltung büßen mußten. Das Collège St-Michel, gegründet vom Jesuitenpater Canisius, der auch Kollegien in Wien, Prag, München und Innsbruck errichtete, ist eine staatliche Schule und bietet im Kanton Freiburg die einzige Möglichkeit zu einer kantonalen Matura. Unberührt von dieser Sachlage meinte der freiburgische Großratspräsident vor dem Parlament: «Wir halten die beiden nicht zurück, sie sollen selbst ein Kollegium suchen, das ihre Ideen akzeptiert.»

Art. 27 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verkündet:

«Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.»

Weiter bestimmt Art. 49 BV, daß niemand zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden dürfe. Dennoch führen öffentliche Schulen den Religionsunterricht als obligatorisches Fach. Das Schulreglement des Kollegiums St-Michel verbietet das Halten und die Lektüre von Schriften, «die der Religion, den guten Sitten und der sozialen Ordnung» widersprechen und kennt den obligatorischen Religionsunterricht (National-Zeitung 18. 4. 73).

Beispiel Kanton Bern

Auch der sich als liberal bezeichnende Kanton Bern besteht auf dem Religionsunterricht als Obligatorium. Die bernischen Schulgesetze bezeichnen es als erzieherische «Aufgabe der Schule», die «Ehrfurcht vor Gott» zu wecken. Eltern können zwar mittels Gesuch ihre Kinder vom Unterricht befreien. Das Obligatorium setzt somit den Zwang, verfassungsmäßiges Recht durch Gesuch durchsetzen zu müssen. Kürzlich diskutierte der Berner Große Rat über die Reduktion des Religionsunterrichts in den Sekundarschulen. Offizielle Begründung: schlechte Qualität des Unterrichts.

«Die öffentliche Schule ist konfessionell neutral», steht im bernischen Primarschulgesetz. Man wirft denn

auch ein, daß die Schule nicht religiösen Unterricht im Sinne des kirchlichen vermittelt. Sollte damit eher eine sachliche Religionskunde gemeint sein, widersprechen dem sowohl bestimmte Satzungen wie die Praxis, so etwa die Forderung des Lehrplans, daß «der Religionsunterricht zur Erfüllung der erzieherischen Aufgabe der Schule einen wesentlichen Beitrag leisten» soll. Zudem ist vorgesehen, die Kirche direkt in die erzieherische Aufgabe einzuschalten, indem «die Schulkommission im Einvernehmen mit dem Lehrer den Religionsunterricht durch den Ortsgeistlichen erteilen» lassen kann. Vom Einvernehmen mit den Eltern ist nicht die Rede.

Der bernische Lehrplan von 1972 gibt die Weisung: «Das Kirchenlied ist zu pflegen, und in Verbindung mit den behandelten Stoffen sind geeignete Liedstrophen und Bibeltexte auswendig zu lernen.» Also keine streng sachbezogene Religionskunde, sondern genau das in der öffentlichen Schule, was ältere Generationen an den Drill ihres autoritären Pfarrherrn erinnert.

Das Kind wird im praktischen Schulalltag auch außerhalb der

festgefügtten Religionsstunde mit einer religiösen Handlung konfrontiert: dem Gebet. Dies nicht nur am staatlichen Freiburger Kollegium St-Michel, wo reglementsgemäß vor und nach dem Unterricht gebetet werden soll, sondern teils auch in der evangelisch-reformierten Berner Staatsschule.

Trennung von Kirche und Staat

Die klare Trennung von Kirche und Staat sollte angestrebt werden. Die breite Abwendung von der Kirche tendiert in dieser Richtung. An einer Versammlung der reformierten Gesamtkirchengemeinde der Stadt Bern beteiligten sich 4 Promille der kirchlichen Stimmberechtigten. Nach der Trennung spätestens sollte die öffentliche Schule in der Lage sein, von den Oberstufen an eine verfassungsmäßige Religionskunde zu bieten, die alle Weltreligionen einschließt. Alles andere wäre der privaten Kirche zu überlassen. Religionskonflikte, wie sie das Freiburger Collège St-Michel beunruhigten, könnten der Vergangenheit angehören.

Fremdsprachen muß man können

Eine Kollegin von mir bewarb sich um eine Stelle in Basel. Bei der Vorstellung fragte der Patron: «Ja, sind Sie nit vo Baasel?»

«Nei, ich bin vo Züri.»

«Jä Fräilein, das goot nit; das git Sproochschwierigkeite.» *Idali*

Modewörter

Es gibt in unserer Sprache Modewörter, die ich nicht mehr hören kann, abgesehen von der Fäkalien-sprache moderner Theaterstücke und Romane. Dazu gehören:

Selbstverwirklichung.

Frustration – kürzlich sogar «entfrustrieren» gelesen.

Dann die unweigerliche «Aussage».

In der Sportsprache sind die Spörtler «abgeschlagen», dann wiederum sind wir «verunsichert», alles wird «erstellt».

Auch die Zweitwohnung und das Zweitauto mag ich nicht, wann wird die Zweitfrau kommen, frage ich mich? *Hege*



Import: A. Schlatter & Co., 2022 Bevaix NE



Aktion Schwyz Schweiz

Am nächsten
Mittwoch
erscheint
die große
Sonder-
nummer

Kanton Schwyz – vom Nebel- spalter durch- schaut!

